



Antrag

der Staatsregierung

Entlastung der Staatsregierung aufgrund der Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2013

Der Landtag wolle beschließen:

Aufgrund der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2013 und des Jahresberichts des Bayerischen Obersten Rechnungshofs wird der Staatsregierung gem. Art. 80 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 114 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Begründung:

Gemäß Art. 80 der Verfassung des Freistaates Bayern in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 BayHO wurde dem Landtag die Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2013 samt Anlagen übersandt*).

Die Haushaltsrechnung 2013 des Freistaates Bayern ist darüber hinaus ab sofort im Internet abrufbar unter <http://www.stmf.bayern.de/haushalt/haushaltsrechnungen/2013/>.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof, dem gleichzeitig Ausfertigungen der Haushaltsrechnungen übersandt wurden, legt gemäß Art. 114 Abs. 1 BayHO seinen Bericht über die Rechnungsprüfung (Art. 97 BayHO) und seine Einzelrechnung dem Landtag unmittelbar vor.

Im Abschlussbericht*^{*)} zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2013 wurde eine ausführliche Darstellung über die staatliche Haushaltsführung gegeben.

Der nach Art. 3a Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung mit der Haushaltsrechnung vorzulegende Bericht über die Zugehörigkeit von Mitgliedern der Staatsregierung zu Gesellschaftsorganen im Jahr 2013 wurde dem Landtag ebenfalls vorgelegt*).

*) Von einem Abdruck wurde Abstand genommen.